

Interpellation Bertschinger-Schwarzenbach vom 22. September 2003
(Wortlaut anschliessend)

Wie gross ist das Problem der Scheininvalidität?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 4. November 2003

Gestützt auf verschiedene Berichte in den Medien stellt Pascal Bertschinger-Schwarzenbach verschiedene Fragen zur Invalidenversicherung und zu den Möglichkeiten des Missbrauchs.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (SR 831.20; abgekürzt IVG) die Aufsichtsbefugnis der Kantone über die IV-Stellen auf ein Minimum beschränkt. So vollziehen die IV-Stellen das Gesetz unter der Aufsicht des Bundes. Das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) hat die Geschäftsführung der IV-Stellen periodisch zu überprüfen. Es sorgt für eine einheitliche Anwendung des Gesetzes (Art. 64 IVG). Das Bundesamt erteilt den mit der Durchführung der Versicherung betrauten Stellen für den einheitlichen Vollzug im Allgemeinen und im Einzelfall Weisungen. Es stellt die Schulung des Fachpersonals der IV-Stellen sicher und überprüft periodisch die Geschäftsführung der IV-Stellen und sorgt für die Behebung festgestellter Mängel (Art. 92 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über die Invalidenversicherung, [SR 831.201; abgekürzt IVV]). Das Bundesamt übt aber auch die administrative und finanzielle Aufsicht über die IV-Stellen aus (Art. 92bis IVV).

Festzuhalten ist zudem, dass IV-Leistungen, insbesondere auch Rentenleistungen, erst nach eingehenden Abklärungen zugesprochen werden. Damit wird bereits bei der erstmaligen Leistungszusprache das Nötige vorgekehrt, um einen Leistungsmissbrauch auszuschliessen. Ergreifen sich später Hinweise auf einen Missbrauch, geht die IV-Stelle diesen Hinweisen nach und ergreift allfällig notwendige Massnahmen. Die aus der täglichen Arbeitspraxis gewonnenen Erkenntnisse der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (abgekürzt SVA) geben keinen Anlass zu dem Verdacht, dass ein breiter Missbrauch von Versicherungsleistungen stattfindet. Indes lässt sich – wie bei jedem anderen grossen Versicherungs- oder Sozialwerk – auch bei der IV nicht völlig ausschliessen, dass in Einzelfällen missbräuchlich Versicherungsleistungen bezogen werden.

Auf den in der Interpellation angeführten Fall näher einzutreten wäre der Regierung – sofern die Angaben überhaupt einen Rückschluss auf einen konkreten, im Kanton St.Gallen pendenten Fall zulassen – allein schon aus Gründen der eingangs angeführten fehlenden Zuständigkeit verwehrt. Aber auch aus Datenschutzgründen ist dies nicht möglich.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt, wobei die aufgeführten Zahlen auf den Statistiken zur Sozialen Sicherheit des Bundesamts für Sozialversicherung basieren:

1. Die Frage zielt wohl auf die Zahl der im Kanton St.Gallen wohnenden IV-Rentnerinnen und -Rentner. Im Januar 2003 bezogen im Kanton St.Gallen 15'141 Personen eine IV-Rente.

Die Leistungen der IV beschränken sich aber nicht auf Rentenzahlungen. Es können medizinische und berufliche Massnahmen, Taggelder, Hilfsmittel und Hilflosenentschädigungen sein. Personen, die solche Leistungen beziehen, müssen ebenfalls als IV-Bezüger angesehen werden.

2. Die Zuwachsraten der Rentenfälle seit dem Jahr 1990 im Kanton St.Gallen sind aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	Anzahl Rentnerinnen und Rentner	Zuwachsrate in Prozent
1990	7'605	
1991	8'057	5.61
1992	8'335	3.34
1993	8'797	5.25
1994	9'208	4.46
1995	9'579	3.87
1996	10'554	9.24
1997	10'586	0.30
1998	11'192	5.41
1999	11'654	3.96
2000	12'283	5.12
2001	13'054	5.91
2002	14'159	7.80
2003	15'141	6.49

Diese Zuwachsraten bewegen sich im schweizerischen Durchschnitt.

3. Eine Aufteilung zwischen Schweizerinnen und Schweizern bzw. Ausländerinnen und Ausländern wird vom BSV nicht vorgenommen. Daher können dazu keine Angaben gemacht werden.
4. Feststellungen zu möglichen Leistungsmissbräuchen können schriftlich der SVA, IV-Stelle, eingereicht werden. Entsprechenden Hinweisen geht die IV-Stelle nach.
5. Gestützt auf das IVG prüft die IV-Stelle, ob die Versicherungsvoraussetzungen zum Bezug von Leistungen erfüllt sind. Hierauf klärt sie von Amtes wegen den Anspruch auf die zustehenden Versicherungsleistungen ab, und zwar durch medizinische Untersuchungen, durch Begutachtung in einer Eingliederungsstätte oder in einer speziellen beruflichen oder medizinischen Abklärungsstelle (BEFAS/MEDAS). Wenn die berufliche Eingliederung im Vordergrund steht, erfolgt die Berufs- und Laufbahnberatung durch die IV-Berufsberatung und Stellenvermittlung der IV-Stellen. Die Beurteilung der Invalidität von Selbständigerwerbenden und im Haushalt Tätigen sowie die Abklärung der Hilflosigkeit wird durch den Abklärungsdienst der IV-Stelle vor Ort und Stelle durchgeführt. Auch eine Vorladung zu einer Besprechung mit den verschiedenen Fachleuten der IV-Stelle ist möglich.

Nach Abklärung der Situation bestimmt die IV-Stelle die Eingliederungsmassnahmen, die auf Kosten der Versicherung durchzuführen sind. In gleicher Weise klärt sie bei um Rente ersuchenden Personen die Verhältnisse ab und bestimmt den für die Rente massgebenden Invaliditätsgrad bzw. den Grad der Hilflosigkeit. Ist die Abklärung der Verhältnisse abgeschlossen, entscheidet die IV-Stelle über das Leistungsbegehren und erlässt eine entsprechende Verfügung.

Nach Art. 41 IVG ist ein Rentenrevisionsverfahren durchzuführen und die Rente gegebenenfalls den neuen Verhältnissen anzupassen, d.h. zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben, wenn sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat.

4. November 2003

Wortlaut der Interpellation 51.03.42

Interpellation Bertschinger-Schwarzenbach: «Wie gross ist das Problem der Scheininvalidität?

In diesem Sommer wurde in den Medien ein sehr heikles Thema aufgegriffen, welches durch einen Pauschalvorwurf sensibilisiert wurde. Es wurde salopp behauptet, dass alle IV-Bezüger Scheininvaliden seien. Das stimmt natürlich nicht.

Leider gibt es auch in diesem Bereich sogenannte schwarze Schafe. Durch zuverlässige Quellen wurde mir ein Beispiel genannt, welches auf Missbrauch schliessen lässt.

Fall: Eine Person ist 100 Prozent arbeitsunfähig wegen Rückenschmerzen, eine Umschulung wurde abgebrochen, weil die Schmerzen zu stark seien. Erstaunlicherweise wird aber Pferdesport betrieben.

Nun stellen sich mir folgende Fragen, welche ich die Regierung höflich darum bitte zu beantworten:

1. Wie viele IV-Bezüger sind im Kanton St.Gallen erfasst?
2. Welche jährliche Zuwachsrate zeigten die IV-Fälle seit 1990 im Kanton St.Gallen?
3. Wie sieht die Aufteilung bezüglich Schweizer und Ausländer aus?
4. Gibt es eine Meldestelle an der die Bürger solche Missbräuche melden können?
5. Wie versuchen die Verantwortlichen den Missbrauch zu unterbinden?»

22. September 2003